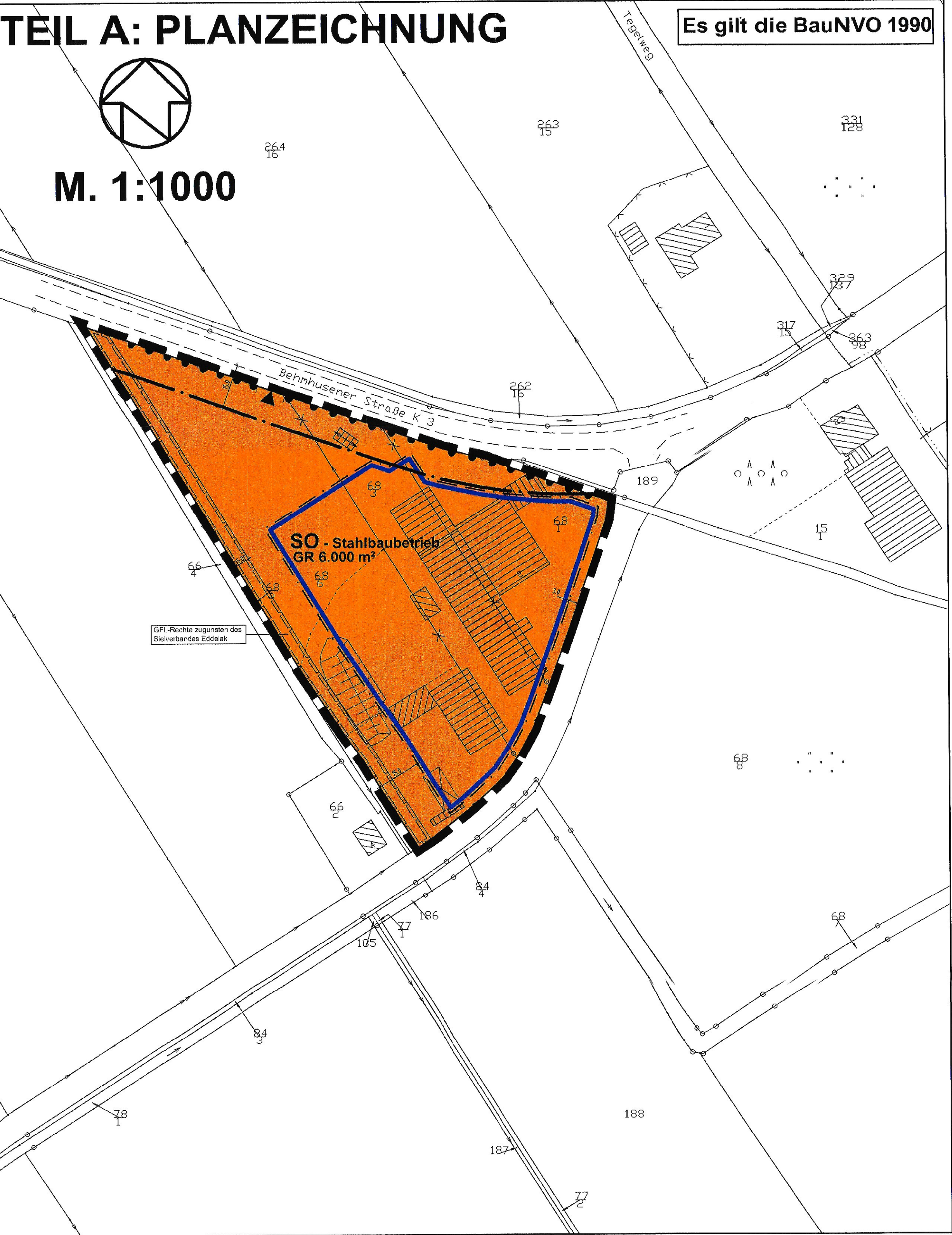


SATZUNG DER GEMEINDE EDDELAK ÜBER DEN
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8
FÜR DAS GEBIET "SÜDERBEHMHUSEN 2"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. It defines symbols for land use (SO), area (GR 6.000 m²), boundaries (Baugrenze, Ein- bzw. Ausfahrten), and other plan symbols (Sonstige Planzeichen).

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze der Anbauverbotszone § 29 StrWG

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30 - 09 - 2008 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung Dithmarscher Kurier am 24 - 10 - 2008 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04 - 06 - 2009 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 22 - 04 - 2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 04 - 06 - 2009 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07 - 08 - 2009 bis 07 - 09 - 2009 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30 - 07 - 2009 in der Zeitung Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28 - 07 - 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Official stamps and signatures of the community and various authorities, including dates like 02. NOV. 2009 and 17. FEB. 2010.

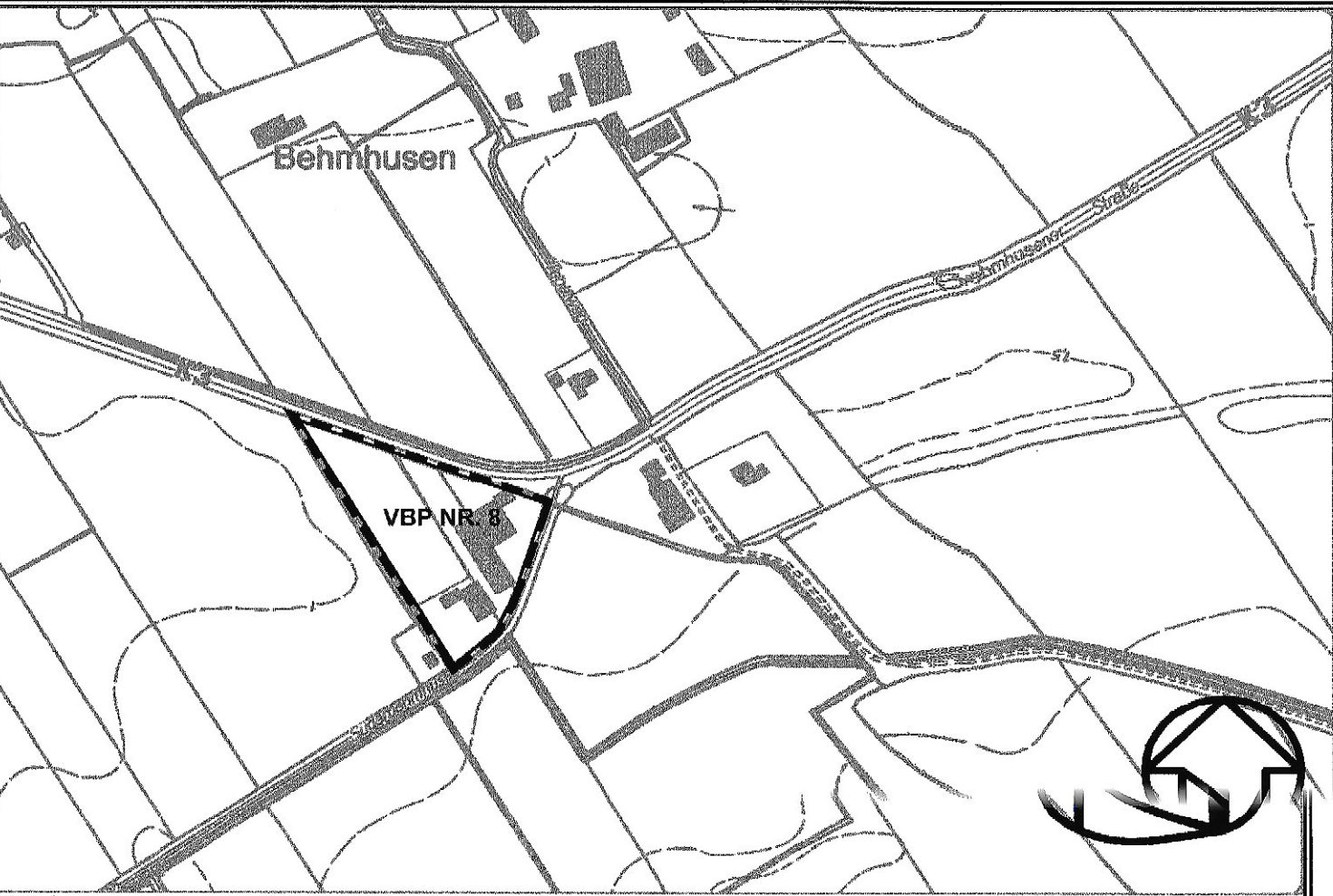
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27 - 10 - 2009 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Süderbehmhusen 2" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sonstiges Sondergebiet - SO - Stahlbaubetrieb.
1.1 Zulässig sind:
- Stahlbau-, Maschinenbau- und Anlagenbaubetriebe,
- mit den Hauptnutzungen im Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,
- Stellplätze, für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.
1.2 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes -SO- sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO Betriebe und Anlagen unzulässig, die am Tag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 65 dB(A)/m² und in der Nacht von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr von 50 dB(A)/m² überschreiten.
- 2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die zulässige Firsthöhe wird mit max. 10,00 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

SATZUNG DER GEMEINDE EDDELAK
ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET "SÜDERBEHMHUSEN 2"



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5.000